### Anlage 1

### Universitätsstadt Gießen

## Bebauungsplan Nr. GI 05/14

## "Wilhelm-Leuschner-Straße"

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis zum 11.01.2013) eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen.

Gießen, den 5.08.2013

### Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Verkehrsclub Deutschland, VCD Gießen (14.09.2011)

### Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Träger öffentlicher Belange)

### Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Regierungspräsidium Gießen/Obere Wasserbehörde, Abwasserbehörde (9.01.2013) Fa. TenneT TSO GmbH (9.01.2013)

### Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise

Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (11.12.2012) Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (8.01.2013) E:ON Mitte AG (11.12.2012) PLEdoc GmbH (14.01.2013) Lahn-Dill-Kreis/Abt. für den ländlichen Raum (3.01.2013) Amt für Brandschutz (7.01.2013)

Landkreis Gießen/Wasser- und Bodenschutz (5.12.2012)

Hessen Mobil/Schotten (18.12.2012)

Stadt Wetzlar (20.12.2012)

Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (19.12.2012)

Universitätsstadt Gießen, Stadtvermessungsamt (6.12.2012)

Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt (13.12.2012)

Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (12.12.2012)

Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt/MWB (9.01.2013)

### Keine Stellungnahme abgegeben haben

Amt für Bodenmanagement

Bund für Umwelt- und Naturschutz

Naturschutzbund Deutschland

Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen

Stadtwerke, Nahverkehr

Stadtwerke, Fernwärme

Stadtwerke, mit.n

Universitätsstadt Gießen, Gartenamt

Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragte





VCD Gießer

clo Patrik Jacob Sportfeld 66a 35398 Gießen

Fon 06 41/9718518

giessen@vcd.org www.vcd.org/giessen

Gießen, 14.9.2011

Universitätsstadt Gießen

Berliner Platz 1 35390 Gießen

Bebauungsplan Gi 05/14 Wilhelm-Leuschner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Gi 05/14 "Wilhelm-Leuschner Straße" möchten wir wie folgt

16.09.2011

#### 1) Fußwegebreiten außerhalb des verkehrsberuhigten Bereich

Die Fußwegebreiten betragen laut Vorentwurf zwischen 1,50m und 2,25m. Auf der Westseite der Wilhelm-Leuschner-Straße fehlt der Fußweg sogar ganz und es ist nur ein 75 cm schmaler Bereich vorhanden, damit parkende Autofahrer noch die Tür öffnen können. Während die Breite von 1,50m im verkehrsberuhigten Bereich in Ordnung ist, weil Fußgänger die gesamte Verkehrsfläche nutzen können, ist dies im Bereich mit Busverkehr nicht akzeptabel. Die Breiten unterschreiten dort nämlich deutlich die in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt o6) und den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 02) vorgeschriebenen Regebreite von 3,00m. Selbst die Mindestbreite von 2,50m wird nicht eingehalten. Die Planungen der Gehwege verstoßen somit eindeutig gegen die Ziele des Koalitionsvertrags, nach dem bei Gehwegen die aktuellen Richtlinien (EFA, RAST u.ä.) zur Gestaltung eingehalten werden müssen.

Da in der Wilhelm-Leuschner-Straße Busverkehr vorhanden ist und die Fahrbahnbreite mit 6,00m bereits für Begegnungsverkehr mit Bussen sehr schmal ist, würde die bisherige Planung dazu führen, dass die Busse sehr nah an die Fußwege fahren und die Spiegel der Busse damit auch in den Bereich der Fußwege reichen. Die Fußgänger werden dann besonders auf den zu schmalen Fußwegen gefährdet. Ebenso problematisch ist die Breite von 1,50m neben den vorgesehenen Parkplätzen an der Carlo-Mierendorff-Straße, da diese keinen Begegnungsverkehr von Fußgängern untereinander oder von radfahrendenden Kindern zulassen. Kurz vor der Bushaltestelle ist ein 1,50m breiter Fußweg keinesfalls akzeptabel.

Da im Norden des Plangebietes nach dem Flächennutzungsplan ein weiteres Baugebiet mit Wohnnutzung entstehen soll und die Wilhelm-Leuschner-Straße neben der Krofdorfer Straße die einzige Verbindung in Richtung Innenstadt darstellt, ist es erforderlich, dass an der Wilhelm-Leuschner Straße

Wir bewegen Menschen - ökologisch und sicher!

### BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

Abwägung der Anregungen, die im frühzeitigen Bürgerbeteiligungs-Verfahren vom 29.08.11 bis 16.09.2011 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Verkehrsclub Deutschland, VCD Gießen

14.09.2011

vom.

## **Beschlussempfehlungen**

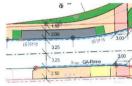
zu 1) Die Anregungen zur Verbreiterung der Gehwege in der Carlo-Mierendorff-Straße und der Wilhelm-Leuschner-Straße im Nordabschnitt des Neubaugebietes werden im Rahmen der noch zu konkretisierenden Erschließungsplanung geprüft und ggf. berücksichtigt. Der Hinweis auf den Zusammenhang der Erschließungsplanung mit der nördlich angrenzenden Bauerwartungsfläche gemäß Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die VCD-Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den in der Anlage 2 zur Planbegründung beigefügten Straßenvorentwurf, der eine vorläufige Aufteilung der (nördlichen) Verkehrsfläche im Trennprinzip wie in der 2. Abbildung auf Seite 2 der Stellungnahme dargestellt vorschlägt. Diese Planung wird jetzt in Kürze wieder aufgenommen, wobei die VCD-Anregungen geprüft werden können. Im Bebauungsplan wird lediglich die Lage und Breite der gesamten Straßenverkehrsfläche ohne Aufteilung in Fahrbahn, Gehwege und Parkstreifen festgesetzt. Mit dem Tiefbauamt wurde abgestimmt, dass auch aufgrund der VCD-Anregungen eine Querschnittsverbreiterung um 50cm auf 11,50 m erfolgt. Zur nördlich angrenzenden Bauerwartungsfläche, die im Flächennutzungsplan als geplantes Wohn- und Mischbauland dargestellt ist, gibt es keine absehbare Realisierungsperspektive. Dennoch wird auch bei der Bebauungsplanung "Wilhelm-Leuschner-Straße" eine angemessene Erschließungsmöglichkeit für dieses erst langfristig zu entwickelnde Flächenpotential vorgesehen.

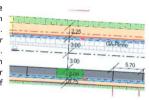
beidseitig ausreichend breite Wege entstehen. Dies gilt zum einen, weil der Fußverkehr deutlich zunehmen wird und zum anderen, weil auch der Kraftfahrzeugverkehr ansteigen wird, wenn das Gebiet im Norden bebaut ist.

Es sollten daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

· Der nördliche Fußweg an der Carlo-Mierendorff-Straße (siehe nebenstehende Abbildung) sollte auf mindestens 2,50m verbreitert werden. Dies kann z.T. durch Wegfall oder Reduzierung der Breite der Grünfläche passieren. Im westlichen Bereich (wo keine Grünfläche mehr existiert) ist es iedoch auch erforderlich, dass die Fläche für die Parkplätze verkürzt wird. Eine Änderung des Bebauungsplans ist hierfür jedoch nicht erforderlich.



· An der Wilhelm-Leuschner-Straße sollte der östliche Fußweg auf 3,00m verbreitert werden und es sollte ein westlicher Fußweg von 3,00m Breite angelegt werden. Dies könnte durch den Wegfall aller Parkplätze und der Verbreiterung der Straße von 11,0m auf 12,0m geschehen. Da dann aber die Gefahr besteht, dass auf der Fahrbahn gehalten oder geparkt wird und dadurch der Busverkehr behindert wird, sollte die Straßenbreite insgesamt von auf mindestens 14,50m erweitert werden.



• Die Fußwege sollten bis zum Ausbauende im Norden der Wilhelm-Leuschner-Straße fortgesetzt werden bzw. es sollten zumindest entsprechende Flächen vorgesehen werden, damit die Wege angelegt werden können, wenn das Wohngebiet im Norden bebaut wird.

#### 2) Reduzierung der Gehwegüberfahrten und Grundstückzufahrten

Mit Hinweis auf Kapitel 3.1.2.6 der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002) sollte die Anzahl der Gehwegüberfahrten und Grundstückzufahrten deutlich reduziert werden. Es ist für den Fußverkehr nicht hinzunehmen, dass je \* Grundstück mehr als eine Zu- und Ausfahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen wird. Wenn nahezu im gesamten Gehwegverlauf hinter dem Gehweg Parkplätze oder Garagen liegen, die auch noch senkrecht angefahren werden, werden Fußgänger und radfahrende Kinder besonders gefährdet, weil rückwärts ausparkende Kraftfahrzeugführer keine ausreichende Sicht haben. Insbesondere die vielen Kinder, die sich in der Nähe der Grundschule bewegen werden aufgrund ihrer geringen Größe besonders schlecht gesehen. Der



Gehweg würde somit seine Schutzwirkung für die schwächsten Verkehrsteilnehmer völlig verlieren

Aus diesem Grund sollte die Anzahl an Grundstückzufahrten auf maximal eine Zufahrt pro Grundstück begrenzt werden und die Lage und Erschließung der PKW-Stellplätze neu geplant werden. Die Vorgabe von maximal einer Gehwegüberfahrt pro Grundstück sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

Abwägung der Anregungen, die im frühzeitigen Bürgerbeteiligungs-Verfahren vom 29.08.11 bis 16.09.2011 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Verkehrsclub Deutschland, VCD Gießen

14.09.2011

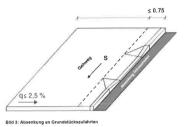
# Beschlussempfehlungen

zu 21 Der Anregung zur Reduzierung der Überfahrtsbreiten beim östlich geplanten Gehweg im Nordabschnitt Wilhelm-Leuschner-Straße wird insofern gefolgt, dass nach mittlerweile erfolgter Vermarktungsentscheidung für den Südabschnitt (ausschließlich Reihenhaus-Bebauung vorgesehen) mit dem Liegenschaftsamt abgestimmt wurde, dass die vollständig in städtischem Eigentum befindlichen Grundstücke des Nordabschnittes nur zur Errichtung von Ein-/Zweifamilien- und Doppelhäusern vorgesehen werden.

Durch diese Vermarktungsstrategie wird sicher gestellt, dass die Anzahl und Anordnung der Stellplätze, Carports und Garagen eine wesentlich geringere Überfahrtsbreite ergeben.

### 3) Gehwegüberfahrten und Grundstückzufahrt

Mit Hinweis auf Kapitel 3.1.2.6 der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA 2002) sollten die Gehwegüberfahrten und Grundstückzufahrten im Bereich des Gehwegs nicht abgesenkt werden, sondern die Absenkung im Bereich des Sicherheitstrennstreifens erfolgen, so wie dies beispielsweise an der Ortsdurchfahrt in Rödgen erfolgreich umgesetzt wurde, aber in Gießen sonst leider noch kein Standard ist.



#### 4) Pflasterung der Fußwege

Den Plänen und der Erläuterung ist nicht zu entnehmen, wie die Pflasterung der Fußwege erfolgen soll. Wir bitten darum, dass, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, nur ungefaste Pflastersteine oder Platten verwendet werden.

#### 5) Öffentliche Parkfläche

Wieso eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung mit dem Zweck "Öffentliche Parkfläche" festgesetzt ist, erschließt sich uns nicht, weil in diesem Bereich nach der Erschließungsvorplanung in Anlage 2 in erster Linie Flächen für den Fußverkehr und nicht für den ruhenden Verkehr entstehen sollen. Auch das festgesetzte Verkehrsgrün führt dazu, dass dahinter an der schmalsten Stelle kein Platz mehr für einen Fußweg ist.

#### 6) Hauptroute des Radverkehrs

Gemäß den Aussagen des Radverkehrsentwicklungsplans verläuft auf dem Alten Krofdorfer Weg eine Hauptroute des Radverkehrs. Die in Tabelle 2 der ERA angestrebten Fahrgeschwindigkeiten lassen sich jedoch bei einer Führung durch einen verkehrsberuhigten Bereich nicht erreichen.

Gegen die in der Begründung des Bebauungsplans genannte Verlegung der Hauptroute spricht aus Sicht des VCDs nichts Grundsätzliches. Der Radweg auf dem Deich weist jedoch einige Mängel auf, die vor einer Verlegung behoben werden müssten:

- Der Weg auf dem Deich besitzt im Gegensatz zum Alten Krofdorfer Weg keine Straßenbeleuchtung und es gibt auch keine Randmarkierungen, wie sie nach Bild 73 der ERA 2010 außerorts vorgesehen sind.
- Die Aufstellung der Poller auf dem Deich entsprechen nicht den Vorgaben des Kapitel 11.1.10 der ERA 2010: Sie sind in der Fahrlinie des Radverkehrs und nicht in Wegmitte aufgestellt, es fehlt der mindestens 20m langen Keil aus weißer Radmarkierung vor den Pollern. Die Poller sind nicht in Warnfarbe markiert und die Mindestdurchfahrbreite zwischen den Pollern beträgt nicht wie vorgeschrieben 1,50m.
- Am Ende des Deiches gibt es keine sichere Führung auf die Krofdorfer Straße.
- Auf dem Deich haben Radfahrer derzeit noch keine Vorfahrt. Die Radroute sollte daher von der Krofdorfer Straße auf dem Deich und dem Alten Krofdorfer Weg bis zur Friedrich-Naumann Straße gemäß Kapitel 6.1 der ERA 2010 vorfahrtsberechtigt geführt werden.

Diese Änderungen sind nach unserer Ansicht Voraussetzung, bevor die Hauptroute des Radverkehrs verlegt werden kann.

3

### BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

**Abwägung** der Anregungen, die im frühzeitigen Bürgerbeteiligungs-Verfahren vom 29.08.11 bis 16.09.2011 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Verkehrsclub Deutschland, VCD Gießen vom: 14.09.2011

## **Beschlussempfehlungen**

zu 3)

Die Anregung bezüglich der Ausgestaltung der Gehwegüberfahrten wird dem Tiefbauamt zur Kenntnis gegeben und bei der weiteren Erschließungsplanung geprüft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt.

zu 4)
Die Anregung bezüglich der Ausgestaltung der Gehwege wird dem Tiefbauamt zur Kenntnis gegeben und bei der weiteren Erschließungsplanung geprüft.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt.

Die Anregung bezüglich der Festsetzung einer Teilfläche für öffentliches Parken wurde bei der Entwurfsüberarbeitung bereits berücksichtigt, indem diese Teilfläche in die gesamte Straßenverkehrsfläche integriert wurde.

Durch diese Festsetzungsänderung bleibt das Planungsziel einer Ausweisung von Parkmöglichkeiten am Gebietseingang z.B. für den Besucherverkehr weiterhin möglich. Es kann aber eine Lösung mit breiteren Gehwegen realisiert werden.

zu 6)
Die Anregungen bezüglich einer eventuellen Verlegung der Hauptradroute
Gießen – Krofdorf-Gleiberg werden dem Tiefbauamt zur Kenntnis gegeben
und bei der weiteren Erschließungsplanung geprüft.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt.

#### 7) Ruhender Radverkehr

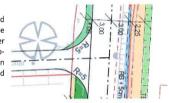
Wir weisen darauf hin, dass keine Angaben gemacht wurden, wie der ruhende Radverkehr untergebracht werden soll. Angesichts der geringen Flächen vor den Hauseingängen und der geringen Grundstücksgrößen sollte der Investor frühzeitig über die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen auch bezüglich des ruhenden Radverkehrs informiert werden.

### 8) Erschließung der Lahnaue

Die bisherige Verlängerung der Carlo-Mierendorff-Straße in die Lahnaue stellt eine wichtige Erschließungsstraße für die Grundstücke in der Lahnaue dar. Sofern dieser Weg zukünftig nur noch ein Rad- und Fußweg sein soll, wird sich der Kfz-Erschließungsverkehr auf dem bereits heute durch Rad- und Fußwerkehr stark belasteten Uferweg und auf nicht so gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wegen erhöhen, was u.a. zu deutlich höheren Kosten bei der Erneuerung der Decken von wassergebundenen Wegen führt. Auf dieses Problem wird jedoch in der Begründung des Bebauungsplans nicht eingegangen.

### 9) Busbeschleunigung

Im Sinne der Busbeschleunigung sollte der Rad- und Fußweg zur Paul-Schneider-Straße nicht wie eine Straße angeschlossen werden, sondern mit einer Gehwegüberfahrt. Dadurch kann in einer Tempo-3o-Zone der Busverkehr auch ohne Verkehrszeichen Vorfahrt bekommen, so dass eine schnelle und komfortable Fahrt mit dem Bus möglich ist.



#### 10) Busverkehr

Der Busverkehr der Linien 801 und 802 verläuft derzeit nicht durch die Wilhelm-Leuschner-Straße, obwohl dies sofort nach Erneuerung des Fahrbahnbelags der Wilhelm-Leuschner Straße vor zwei Jahren wieder hätte erfolgen sollen. Wir fordern Sie daher nachdrücklich auf, den Busverkehr schnellstmöglich wieder in die Wilhelm-Leuschner-Straße zu verlegen.

Wir möchten darüber hinaus auch anregen, dass die Bushaltestelle Westschule im Zuge des Straßenumbaus der Carl-Mierendorff-Straße barrierefrei umgestaltet wird und auch in Fahrtrichtung Wettenberg eine Buswartehalle erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Patrik Jacob

Vorstand

Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Gießer

4

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

**Abwägung** der Anregungen, die im frühzeitigen Bürgerbeteiligungs-Verfahren vom 29.08.11 bis 16.09.2011 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Verkehrsclub Deutschland, VCD Gießen vom: 14.09.2011

## <u>Beschlussempfehlungen</u>

zu 7)

Die Anregung bezüglich des Nachweises von Fahrradabstellplätzen wird in den weiteren Gesprächen mit dem ausgewählten Investor für die Reihehaussiedlung aufgegriffen. Für den Nordabschnitt mit geplanten Einzeloder Doppelhäusern besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt.

zu 8)

Die angesprochene KFZ-bezogene Erschließung der Lahnaue (z.B. bereich Männer-Badeverein) erfolgt auch weiterhin u.a. über den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Carlo-Mierendorff-Straße.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

zu 9

Die Anregung bezüglich der Ausgestaltung des Verbindungsweges zur Paul-Schneider-Straße hinsichtlich der Ziele der Busbeschleunigung wird dem Tiefbauamt zur Kenntnis gegeben und bei der weiteren Erschließungsplanung aeprüft.

geprüft.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt.
Es wird jedoch auch die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in diesem Bereich zur verbesserten Abwicklung des Schülerverkehres geprüft.

zu 10)

Die Anregungen bezüglich einer Rückverlegung des Buslinienverkehres Gießen – Krofdorf-Gleiberg auf die alte Route entlang der Wilhelm-Leuschner-Straße werden umgehend nach erfolgtem Straß0enausbau und zum darauf folgenden Fahrplanwechsel umgesetzt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben hiervon unberührt. Es wird jedoch auch die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in diesem Bereich zur verbesserten Abwicklung des Schülerverkehres geprüft.

#### Regierungspräsidium Gießen

Universitätsstadt Gießen Stadiolanungsamt 1 6. JAN. 2013

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießer

Magistrat der Stadt Gießen - Stadtplanungsamt -Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Gießen - 158

HESSEN

Rearheiter/-in: Telefax: F-Mail:

Frau Wagner 0641 303-2359 karin.wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Datum:

09. Januar 2013

Bauleitplanung der Stadt Gießen; hier: Bebauungsplan Nr. Gl 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße" in Gießen Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2012, hier eingegangen am 03.12.2012, Az.: -61/Hn-

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung

Grundwasserschutz, Wasserversorgung (Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173) Herr Schneider, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4178)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße" liegt derzeit noch im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn Abschnitt IV. Im Jahr 2009 wurde ein gewässerbegleitender Deich "Weststadt" errichtet und seiner Funktion übergeben. Das Plangebiet liegt nunmehr "hinter" dem Deich und wird somit gemäß § 46 HWG "Überschwemmungsgefährdetes Gebiet". Ein entsprechendes Änderungsverfahren des Überschwemmungsgebietes soll erfolgen.

Für überschwemmungsgefährdete Gebiete gilt § 46 Abs. 3 HWG; dabei sind Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu verringern.

Hausanschrift: 35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7 35338 Gießen • Postfach 10 08 51 Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

Servicezeiten: Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:30 Uh

Fristenbriefkasten 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

Abwägung der Anregungen, die im Offenlegungs-Verfahren vom 30.11.12 bis 11.01.2013 nach § 3+4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellunanahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 9.01.2013

# Beschlussempfehlungen

zu 1) Der Hinweis auf das laufende Änderungsverfahren zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes "Lahn VI, 1. Änderung", der in 2013 ausgelegt wurde, ist das Neubaugebiet aufgrund des Hochwasserschutzdeiches aus dem Überschwemmungsgebiet heraus aenommen worden.

zu 21

Die wasserrechtlichen Vorgaben des § 46 Abs. 3 HWG für überschwemmungsgefährdete Gebiete (Risikogebiete) wurden bereits im Planentwurf durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises (D III. 3) ausreichend berücksichtigt.

- 2 -

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Die Ostseite des Bebauungsgebietes ist durch einen Zaun derart vom Deich abzugrenzen, dass der Zugang zum Deich nur über öffentliche Wege möglich ist. Durchlässe oder Tore im Zaun – auch verschlossene – sind nicht zulässig.

#### Begründung:

Der Westdeich ist ein technisches Bauwerk, welches in seiner Gesamtheit den Hochwasserschutz gewährleistet. Wie aus der Praxis bekannt ist, werden durch nicht eingeplante, unbefestigte Wege, die oft durch spontane Abkürzungen entstehen und die durch darauf folgende stetige Benutzungen manifestiert werden, Schäden am Bauwerk verursacht. Daher ist die Betretungsmöglichkeit für den Westdeich an dieser Stelle zu verhindern.

Diese Einschränkung ist zumutbar, da die Erreichbarkeit des Deichverteidigungsweges, der auch ein attraktiver Spazierweg ist, nach jeder Seite auf befestigten Wegen in einer Entfernung von ca. 100 m gegeben ist.

#### Kommunales Abwasser, Gewässergüte (Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585) wurde § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 HWG durch § 55 Abs. 2 WHG (Grundsätze der Abwasserbeseitigung) verdrängt. Obwohl § 55 Abs. 2 WHG unmittelbar gelttendes Recht darstellt und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten ist, wird empfohlen, entsprechende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Für Benutzungen nach § 9 WHG (wie Versickerung ins Grundwasser, Einleitung in Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Zulassung zu beantragen.

#### Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz (Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

Im Altflächen-Informations-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Stadt Gießen und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 04/15 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

**Abwägung** der Anregungen, die im Offenlegungs-Verfahren vom 30.11.12 bis 11.01.2013 nach § 3+4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 9.01.2013

## <u>Beschlussempfehlungen</u>

zu 3)

Der Anregung einer Einschränkung der Zugänglichkeit des Deichkörpers vom Wohngebiet her durch entsprechende Einzäunung wurde bereits im Planentwurf durch Aufnahme einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Festsetzung zu Einfriedungen ausreichend berücksichtigt.

zu 4) Die Empfehlung zur Aufnahme einer Regelung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 2 WHG

Im Übrigen gilt seit dem 1.04.2013 die Vorgabe der städtischen Abwassersatzung zur Verwertung von Niederschlagswasser, weshalb der o.g. Hinweis ergänzt wurde.

### Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen (Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

**Immissionsschutz** 

(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten Stellungnahme vom 23.09.2011 keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Die Fachdezernate **Dez. 31** – Obere Landesplanungsbehörde, **Dez. 51.1** – Landwirtschaft –, **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – und **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wagner



TenneT TSO GmbH, Lultpoldstraße 51, 96052 Bamberg Universitätsstadt Gießen Stadtplanungsamt Postfach 11 08 20 35353 Gießen



1 M IAN. 2013

DATUM
NAME
TELEFONNUMMER
FAXNUMMER
E-MAIL
SEITE
JUNSER ZEICHEN

09.01.2013 Madlen Diroll 0951 91636-2367 0951 91636-4709 madlen.diroll@tennet.eu 1 von 1 NLB-dm-li-ID-7142

Ja- Kn

Umspannwerk Gießen/ Nord der TenneT TSO GmbH
Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplanentwurf Nr. GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Iniversitätss

- Zu Ihrem Schreiben vom 03.01.2013, Ihr Zeichen: -61/Hn -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich in ca. 600 m Entfernung zum Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße" der Stadt Gießen unser Umspannwerk Gießen/Nord befindet.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass von unserem Umspannwerk, Gemarkung Gießen, Flur-Stück Nr. 65/11, Lärmemissionen von den vorhandenen Schaltanlagen und Transformatoren ausgehen. Bitte beachten Sie dies für die Einstufung der angefragten Grundstücke bezüglich der TA Lärm. Die vorhandenen Schallimmissionen sind zu akzeptieren.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH

Anlage Übersichtslageplan

Oswald Leitungen Wicht lil

TenneT TSO GmbH Adresse Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth Internet www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats Melchlor Kroon Geschäftsführer Martin Fuchs (Vorsitz) Dr. Markus Glatfeld Alexander Hartman Bernardus Voorhors

### BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/14 "Wilhelm-Leuschner-Straße"

**Abwägung** der Anregungen, die im Offenlegungs-Verfahren vom 30.11.12 bis 11.01.2013 nach § 3+4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Fa. TenneT TSO GmbH

vom:9.01.2013

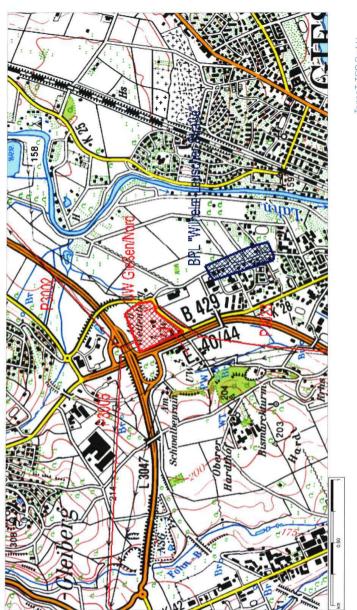
## Beschlussempfehlungen

zu 1

Der Hinweis auf das im Abstand von ca. 600 m zum Neubaugebiet vorhandene Umspannwerk Gießen/Nord und diesbezügliche immssionsschutzrechtliche Schutzanforderungen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des ausreichenden Abstandes wird kein weiterer Untersuchungsbedarf erkannt.

Es wird davon ausgegangen, dass die gemäß der einschlägigen Bestimmungen anzulegenden Lärmgrenzwerte und Belastungsgrenzen für Elektrosmog eindeutig eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Aufgrund der heran rückenden schutzbedürftigen Nutzung an eine emittierende Anlage besteht haftungsrechtlich Klarheit, dass vom Umspannwerk ausgehende Schallimmissionen von den Bewohner/-innen des Neubaugebietes akzeptiert werden müssen. Hierüber besteht auch kein vertraglicher Regelungsbedarf.

OFFICIAL DIVIDO



Richtigheit des Leitungsverktute Gewahr, Malsangaben beziehe auf die talsächliche Leitungsa Tennet TSO GmbH

Tenne T TSO GmbH
Betriebszentum Bamberg
Bereich Leitungen
Lumpoldstraße 51
95032 Bamberg
Tel. 09 51/9 16 36 -47 01
Fax 09 51/9 16 36 -47 01

lop. Karfe 1;50000 Hessen, Malkstab 1:17776
© Copyright; siehe Hinweis auf dem verwendeten D. Seite 1 von 1